

Oesterreichisch-ungarische Bank in Wien

I, Freieung 1, Herrengasse 14 u. 17, Bankgasse 3 u. Landhausgasse 2.

Gegründet: 1816 unter der Firma „Priv. österr. Nationalbank“. Jetzige Firma seit 30./10. 1878. Ausser den Hauptanstalten in Wien, Prag u. Budapest unterhält die Bank noch 55 Fil. u. 77 Nebenstellen im österreichischen Staate, 44 Filialen u. 102 Nebenstellen im ungar. Staate, 3 Filialen in Bosnien u. der Herzegowina zusammen 105 Bankanstalten u. 179 Nebenstellen. Sie beschäftigte Ende 1918: 1137 Beamte (inkl. Aspiranten u. Diätare), 431 Beamtinnen (einschl. provisor. Geldzählerinnen), 51 Kanzleibeamte, 425 Diener, 1635 Arbeiter und Arbeiterinnen. Das alleinige Noten-Privileg wurde ihr lt. Gesetz v. 27./6. 1878 (R.-G.-Bl. Nr. 66 u. XXV ungar. Gesetzart. v. J. 1878) auf die Dauer von 10 Jahren verliehen, lt. Gesetz v. 21./5. 1887 (R.-G.-Bl. Nr. 51) u. XXVI ungar. Gesetzart. v. J. 1887 bis 31./12. 1897, alsdann provisorisch bis 31./12. 1899 u. durch die Verordn. vom 21./9. 1899 (R.-G.-Bl. Nr. 176) bezw. durch den ungarischen Gesetzartikel XXXVII vom Jahre 1899 bis 31./12. 1910, schliesslich mit Gesetz v. 8./8. 1911 (R.-G.-Bl. Nr. 157) und dem ungarischen Gesetzartikel XVIII vom Jahre 1911 bis 31./12. 1917 verlängert. Auf Grund des G.-V.-Beschl. v. 19./12. 1917 wurde das Bankprivileg durch das Gesetz v. 27./12. 1917 (R.-G.-Bl. Nr. 513) u. den ungarischen Gesetzartikel XVIII vom Jahre 1917 bis längstens Ende Dezember 1919 provisorisch verlängert. Drei Jahre vor Ablauf des Privilegiums hat die Generalversammlung in Beratung zu ziehen, ob die Erneuerung des Privilegiums anzusuchen ist. Im Falle des Ablaufes des Privilegiums oder der Auflösung der Bank vor dem Erlöschen des Privilegiums sind die Österr. und die Ungar. Regierung berechtigt, das gesamte, den Gegenstand des Privil. bildende Bankgeschäft, unter Abtrennung des Hypothekar-Kreditgeschäftes, welches der Bank verbleibt, im bilanzmässigen Stande und nach dem bilanzmässigen Werte zu übernehmen. Im Falle der Ausübung dieses Rechtes erwerben die beiden Staatsverwaltungen das Eigentum an dem gesamten bewegl. u. unbewegl. Vermögen der Bank mit der Verpflichtung, die sämtl. Verbindlichkeiten der Bank zu erfüllen, insoweit das Vermögen, bezw. die Verbindlichkeiten der Bank nicht unmittelbar dem von der Bank betrieb. Hypothekar-Kreditgeschäftes zugehören. Den Aktionären der Oesterr.-ungar. Bank ist dagegen von den übernehmenden Staatsverwaltungen für jede Aktie der Betrag von K 1520 zu zahlen. Die Zahlung der Ablösungssummen hat nach eigener Wahl des Generalrates entweder in effektivem Gold oder in einem Äquivalent, das sich aus der Münzgesetzgebung ergibt, zu erfolgen. Ausserdem haben die übernehmenden Staatsverwalt. den Aktionären den Betrag der noch nicht zur Verteilung gelangten Div. u. den für jede Aktie entfallenden gleichen Anteil an dem bilanzmässigen R.-F., soweit derselbe nicht zur Deckung von aus der Zeit vor der Übernahme des Bankgeschäftes durch die beiden Staatsverwaltungen herrührenden Verlusten in Anspruch zu nehmen ist, auszufolgen. Die Abrechnung über den R.-F. ist in dem der Übernahme folgenden Jahre durchzuführen. Für das der Bank bei Übernahme der Bankgeschäfte durch die beiden Staatsverwaltungen verbleibende Hypothekar-Kreditgeschäft wird aus den für die Aktien hinausgezahlten Beträgen ein Fonds gebildet, welcher mindestens dem zehnten Teile der dann im Umlaufe befindl. Pfandbr. gleichkommt u. nach Massgabe der Einlös. der Pfandbr. in demselben Verhältnisse vermindert werden kann. — Anlässlich der Verlänger. des Privil. im J. 1899 wurde auch ein Übereinkommen mit der Oesterr.-ungar. Bank in betreff der Schuld des Staates von urspr. fl. 80 000 000 abgeschlossen. Nach diesem Übereinkommen zahlte die Staatsverwaltung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder an die Bank am 31./12. 1899 auf das lt. § 4 des Übereinkommens vom 10./1. 1863 dem Staate überlassene Darlehen von urspr. fl. 80 000 000 den Teilbetrag von fl. 30 000 000 zurück; die Bank dagegen verpflichtete sich, die verbleibende Restschuld durch Abschreib. aus den Mitteln des R.-F. bis auf den Restbetrag von fl. 30 000 000 herabzumindern und dieses restliche Darlehen in unveränderlicher Höhe für die Dauer des verlängerten Bank-Privil. zinsfrei zu prolongieren. Seit Beginn des Weltkrieges sind mit den beiden Finanzverwaltungen 21 Abmachungen über schwebende Darlehen abgeschlossen worden, jede auf K 1 500 000 000 lautend u. spätestens 6 Monate nach Friedensschluss rückzahlbar. Von diesen K. 31 500 000 000 waren bis 31./12. 1918 K. 31 070 000 000, wovon K. 22 034 000 000 auf das ehemalige Oesterreich und K. 9 036 000 000 auf die früher der ungarischen heiligen Krone zugehörigen Länder entfallen. Ausserdem wurde am 7./11. 1918 der österreichischen Staatsverwaltung ein Vorschuss von K. 2 000 000 000 unter der selbstverständlichen Voraussetzung eingeräumt, dass seitens der übrigen auf dem Gebiete des einstigen Oesterreich entstandenen Nationalstaaten die Zustimmung zu diesem Kreditgeschäft erteilt wird. Diese Zustimmung ist aber bisher noch nicht erreicht worden. Der Gesamtbetrag der umlaufenden Banknoten muss mind. zu $\frac{2}{3}$ durch Barvorrat oder in Baren, der Rest bankmässig bedeckt sein. Wenn der Notenumlauf den Barvorrat um mehr als K 600 000 000 übersteigt, hat die Bank vom Überschuss eine Notensteuer von jährl. 5% an die beiden Staatsverwaltungen zu entrichten. Am 1./9. 1901 ist der staatl. Verwechslungsdienst u. seit 1./10. 1901 auch der gesamte Golddienst der beiden Staaten der Bank übertragen worden. Durch Gesetz v. 30./12. 1917 (R.-G.-Bl. v. 8./1. 1918 Nr. 11) und den ungar. Gesetzartikel II vom Jahre 1918 wurden zwischen den beiden Finanzministerien einerseits u. der Österr.-ungar. Bk. andererseits nachsteh. Vereinbar. über die Schaffung ausserordentlicher Reserven aus Anlass des Krieges getroffen: I. Zur Deckung der Verluste,